

**Geschäftsordnung des Programmbeirates  
für den deutschen Beitrag für ein Europäisches Jahres des kulturellen Erbes**

§ 1

Aufgabe

(1) Der Programmbeirat berät das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz ehrenamtlich in allen Fragen hinsichtlich des deutschen Beitrages für ein Europäisches Jahres des kulturellen Erbes 2018.

(2) Beratungsgegenstände sind insbesondere:

- Nationale Schwerpunkte des Themenjahres,
- Projektvorschläge und Formate zur Beteiligung an dem Themenjahr unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien,
- Rahmenbedingungen eines nationalen Kommunikationskonzeptes.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Programmbeirat besteht aus wissenschaftlich qualifizierten Persönlichkeiten mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des kulturellen Erbes. Die Zahl der Mitglieder soll 12 nicht überschreiten.

(2) Geborene Mitglieder des Programmbeirates sind die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der/die Vorsitzende der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger und des Verbands der Landesarchäologen sowie der/die Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission.

(3) Die Mitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz berufen und abberufen.

(4) Im Verhinderungsfalle können die geborenen Mitglieder für einzelne Sitzungen Vertreter/Vertreterinnen benennen. Eine Stimmübertragung ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Programmbeirates aus dem Dienst, so endet seine Mitgliedschaft im Programmbeirat.

§ 3

Vorsitz, Arbeitsgruppen, Sachverständige

(1) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Programmbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.

(3) Zu den Sitzungen des Programmbeirates können im Einvernehmen mit dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt werden. Über die Gewährung von Vergütungen entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz.

#### § 4

##### Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen

(1) Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz und seine Beauftragten können an den Beratungen des Programmbeirates teilnehmen.

(2) Der Programmbeirat kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

#### § 5

##### Beratungen, Ergebnisse der Beratung

(1) Der Programmbeirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen im Rahmen von § 1 Abs. 2. Den Wünschen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz auf Beratung bestimmter Themen ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Programmbeirat teilt dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz nach jeder Sitzung die Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Stellungnahmen mit. Dabei sollen wichtige Meinungsunterschiede dargelegt werden, wenn keine einheitliche Auffassung erzielt wird.

#### § 6

##### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Programmbeirates haben über ihnen zur Verfügung gestellte Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen des Beirates vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

(2) Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Gäste (§ 4 Abs. 2) sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

## § 7

### Reisekostenvergütung

Notwendige Reisekosten werden auf Antrag nach den geltenden Bestimmungen über die Abfindungen der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, soweit die Reisekosten nicht nach dem Bundesreisekostengesetz zu erstatten sind.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Juni 2015 in Kraft. Sie tritt spätestens ein Jahr nach dem Ende des Europäischen Jahres des kulturellen Erbes außer Kraft.

Berlin, den 15.06.2015



Präsidentin des DNK